

X. Nachrichten

über

Testate, Zeugnisse und Prüfungen.

1. Testate.

Anmeldebuch. Jeder Studirende erhält beim Eintritt in die technische Hochschule ein Anmeldebuch, in welches bei Beginn eines jeden Semesters diejenigen Vorträge und Uebungen einzutragen sind, an denen der Studirende sich zu betheiligen wünscht. Am Schlusse des Semesters werden in diesem Anmeldebuch die Testate der Docenten*) verzeichnet, d. h. Aeusserungen über den Besuch der Vorlesungen oder Uebungen, bezw. den in den letzteren bekundeten Fleiss. Ein Urtheil über die Kenntnisse des Studirenden wird hierin nicht aufgenommen, und es kann aus diesen Anmeldebüchern nur ersehen werden, welche Fächer von ihm belegt waren und ob der Studirende seine Zeit in regelmässiger Weise benutzt hat.

Die Hospitanten erhalten keine Anmeldebücher, sondern Anmeldebogen, welche in ähnlicher Weise, wie die ersteren zu verwenden sind.

Ein Duplicat der Testate wird vom Secretariat der technischen Hochschule aufbewahrt.

Zusammenstellung der Testate. Auf Wunsch erhalten die Studirenden jederzeit eine vollständige Zusammenstellung der während des Besuches der technischen Hochschule von ihnen belegten Vorträge und Uebungen, sowie der zugehörigen Testate aus den der Direction vorzulegenden Anmeldebüchern zufertigt. In diese Zusammenstellungen wird ein Vermerk über das Betragen aufgenommen, welcher in der Regel nur ausspricht, ob Verfehlungen gegen die Disciplinar-Bestimmungen der Hochschule vorgekommen sind, oder nicht.

Diese Zusammenstellungen geben keinen Aufschluss über Kenntnisse und Leistungen der Studirenden; Zeugnisse hierüber können nur durch Bestehen der nachstehend erwähnten Abgangs-Prüfungen erworben werden**).

*) Die Testat-Scala ist in folgender Weise zusammengesetzt: Für die Vorlesungen: 1. Regelmässig. 2. Besucht. 3. Unregelmässig. 4. Nicht besucht. — Für die Uebungen: 1. Sehr fleissig. 2. Fleissig. 3. Besucht. 4. Geringer Fleiss.

**) Die Inscriptions-Bescheinigungen, welche seitens der Anstalt nur bei besonderem Anlass ausgestellt werden (vergl. die Gebühren-Ordnung, Abschnitt IX dieses Programms unter C. 1.) liefern keinerlei Nachweis über den Besuch des Unterrichts und sind deshalb nicht mit den Zeugnissen zu verwechseln.